

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig
(Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 ff) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238 ff) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in ihrer Sitzung am 31.03.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasseranlage für die Kalkulationsgebiete Raguhn und Zörbig als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur
1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 3. Niederschlagswasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Zörbig
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren)
 - b) Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Benutzungsgebühren für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers und des Fäkalschlammes von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Entsorgungsgebühren)
 - d) Abwasseruntersuchungsgebühren
 - e) Gebühren für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Verbandes

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen mit einer biologisch arbeitenden zentralen Kläranlage werden Grundgebühren und mengenabhängige Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind bzw. in diese entwässern. Für die Erhebung der Grundgebühr ist es unentbehrlich, ob Schmutzwasser im Erhebungszeitraum eingeleitet wird oder nicht.
- (2) Für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben erhebt der Verband Grundgebühren und mengenabhängige Entsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Für die Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt der Verband im Kalkulationsgebiet Zörbig Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die mengenabhängige Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitmenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2, die dem Grundstück nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, sowie die Abwassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und durch den Verband kostenpflichtig abnehmen und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten ein Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Für die Einleitung stark verschmutzten Abwassers werden Zuschläge in Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen und Konzentrationswerten zur Abwassergebühr erhoben. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt vom Tag der Feststellung durch Probenahme bis zur nächsten Beprobung, die die Einhaltung der Grenzwerte feststellt. Der Indirekteinleiter kann nach erfolgten Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte die Nachbeprobung anmelden.

- (7) Die Grundgebühr für Grundstücke wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des Schlammes bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Fäkalschlamm. Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt, welche sich am Fäkalfahrzeug befindet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für die abflusslosen Sammelgruben wird entsprechend des § 3 Abs. 1 bis 5 nach der Menge des verbrauchten Trinkwassers bemessen.
- (3) Die Grundgebühr wird für jedes gemäß § 1 Ziffer 2 an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossene Grundstück erhoben.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt gelangt. Als mögliche direkte Einleitung gilt z.B. die Ableitung von Niederschlagswasser, welches auf dem Grundstück anfällt und durch oberirdische Abführung über den öffentlichen Bereich in die zentrale Abwasseranlage gelangt. Für Pflasterungen in Kies wird ein Abflusswert von 60 % berücksichtigt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem Verband mitzuteilen. Änderungen sind erst bei Flächenverringerungen ab 50 m² möglich. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6

Gebührenmaßstab für Abwasseruntersuchungen und sonstige Leistungen

Für Abwasseruntersuchungen und sonstige Leistungen erhebt der Verband Gebühren gemäß Anlage zu dieser Satzung.

§ 7

Gebührensätze des Kalkulationsgebietes Raguhn

(1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(a) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Trinkwasserzähler gemäß § 2 Abs. 1 bis

5 m³/h: 15,00 EUR

10 m³/h: 30,00 EUR.

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

(b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt ab dem Jahr 2010:

3,64 EUR/m³.

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Buchstabe b) ein Starkverschmutzungszuschlag (SVZ) erhoben.

Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB – Wert (chemischer Sauerstoffbedarf), ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode, den Wert von 800 mg/ Liter übersteigt.

Bei einer Überschreitung des CSB- Wertes von 800 mg/l wird für jede Erhöhung um 100 mg/l CSB ein Zuschlag von 0,02 EUR/m³ erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird aus einem Mittelwert von 12 Messungen (qualifizierte Stichprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.

Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

(3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(a) Die monatliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt:

ab dem Jahr 2010: 3,00 EUR

je Grundstück.

(b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

aa) Kleinkläranlagen

ab dem Jahr 2010: 22,74 EUR

je m³ entnommenen Fäkalschlamm.

bb) abflusslosen Sammelgruben

ab dem Jahr 2010: 9,98 EUR/m³.

§ 8
Gebührensätze des Kalkulationsgebietes Zörbig

(1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

a) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Trinkwasserzähler gemäß § 2 Abs. 1 bis

5 m ³ /h:	15,34 €/m ³
10 m ³ /h:	30,68 €/m ³
20 m ³ /h:	61,36 €/m ³
35 m ³ /h:	107,38 €/m ³
110 m ³ /h:	337,48 €/m ³
180 m ³ /h	
und größer:	552,24 €/m ³ .

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt: 3,99 EUR/m³.

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Buchstabe b) ein Starkverschmutzungszuschlag (SVZ) erhoben.

Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB – Wert (chemischer Sauerstoffbedarf), ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode, der den Wert von 800 mg/ Liter übersteigt.

Der Starkverschmutzungszuschlag pro m³ eingeleitetes Abwasser errechnet sich nach der Formel

$$SVZ = 0,55 \text{ EUR} * (\text{CSB} - 800) / 800.$$

Der Verschmutzungsgrad wird aus einem Mittelwert von 12 Messungen (qualifizierte Stichprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.

Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

(3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

a) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt: 20,00 EUR je Grundstück.

b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

aa) Kleinkläranlagen 26,80 EUR
je m³ entnommenen Fäkalschlamm

bb) abflusslosen Sammelgruben 12,70 EUR/m³.

(4) Niederschlagswasserbeseitigung

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt der jährliche Gebührensatz 0,77 EUR/m² abflusswirksamer Grundstücksfläche.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Anlage gebotenen Leistung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei ungeklärten Eigentümerverhältnissen ist derjenige Gebührenpflichtiger, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht in Sinne des § 9 Absatz 1 der Benutzer des betreffenden Grundstückes ist.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die bereits beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten auch für die Niederschlagswassergebühr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der dezentralen Entsorgung gem. § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 entsteht mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Gebührensschuld für die Abwassergebühr der dezentralen Entsorgung entsteht mit Entnahme des Räumgutes.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage nach Aufforderung des Gebührenpflichtigen durch den Verband kostenpflichtig zurück gebaut wird.

§ 11 Erhebungszeitraum

- (1) Die Abwassergebühr ist eine Jahresgebühr.
- (2) Erhebungszeitraum im Kalkulationsgebiet Raguhn ist für die zentrale und dezentrale Entsorgung gem. § 4 Absatz 2 das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Trinkwasserzählers.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht während des Abrechnungsjahres beträgt der Erhebungszeitraum den Restteil des Abrechnungsjahres.

- (4) Der Erhebungszeitraum im Kalkulationsgebiet Zörbig ist für die zentrale und dezentrale Entsorgung gem. § 4 Absatz 2 das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (5) Erhebungszeitraum für Niederschlagswassergebühren im Kalkulationsgebiet Zörbig ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Gebührenschuld für die mengenabhängigen Beseitigungsgebühren der dezentralen Entsorgung gem. § 4 Absatz 1 im Kalkulationsgebiet Raguhn und Zörbig entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den Verband.
- (7) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Gebühren erfolgt durch den Verband durch Bekanntgabe eines Jahresgebührenbescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende zentrale Gebühr, dezentrale Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 (abflusslose Sammelgrube) und Niederschlagswassergebühr werden zweimonatlich Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnen sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes. Sie werden auf volle Euro aufgerundet. Für das Kalkulationsgebiet Zörbig sind sie fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. 03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. des Kalenderjahres. Für das Kalkulationsgebiet Raguhn sind sie fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 20. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, werden die Abschlagszahlungen nach der voraussichtlich entstehenden Jahreseinleitmenge festgelegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die festzusetzende Gebühr für die dezentrale Entsorgung gemäß § 4 Abs. 1 ergibt sich aus der entnommenen und abgefahrenen Menge. Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides nach Entnahme und ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 13

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Verband kann eine Satzung erlassen, in der nähere Bestimmungen über die Anwendung der vorgenannten Billigkeitsregelungen getroffen werden.

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen und zu Anlagen gemäß § 15 Abs. 2 zu gewähren.
- (3) Soweit sich die Mitgliedsgemeinden des Verbandes bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Regenwasseraufbereitungsanlagen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungsjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. im Vergleich zu der Abwassermenge des vorherigen Erhebungszeitraumes erhöhen oder vermindern wird, so hat der Gebührenpflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Ziff. 3, DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäße Ver- oder Gebote werden über die Regelungen des § 16 Abs. 2, Nr. 2 des KAG LSA als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig in diesem Sinne handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 Abs. 5 Wasser der Zweitwasseruhr in den Schmutzwasserkanal einleitet;
 4. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Neufassungen vom 18.12.2009 und vom 01.04.2010 außer Kraft.

Zörbig, den 01.04.2010

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel

Anlage zu § 6: Gebührenmaßstab für Abwasseruntersuchungen und sonstige Leistungen des Verbandes

Für nachfolgend aufgeführte Leistungen erhebt der Verband Gebühren:

a) Abwasseruntersuchungsgebühren:

1. Probenahmehkosten

je qualifizierte Stichprobe 31,90 EUR
inkl. Untersuchung der Parameter Geruch, Färbung, Trübung
sichtbare Schwimmstoffe, Temperatur

2. Laborkosten

absetzbare Stoffe nach 0,5 h 3,80 EUR
pH-Wert 1,30 EUR
Gesamt-Phosphor 15,30 EUR
Ammonium-Stickstoff 15,30 EUR
gesamter anorg. Stickstoff 25,50 EUR
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 12,80 EUR
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) 25,50 EUR
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 25,50 EUR

Die Gebühren für hier nicht aufgeführte Parameter werden nach den tatsächlichen Aufwendungen bemessen.

b) Sonstige Leistungen:

1. Saug- und Spülarbeiten

1.1. Saug- und Spülfahrzeug je angefangene halbe Stunde 4,80 EUR
1.2. Technischer Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde 8,55 EUR
1.3. Vorarbeiter je angefangene halbe Stunde 13,25 EUR
1.4. Dokumentation 10,30 EUR
1.5. Anfahrt und Abfahrt Saug- und Spülfahrzeug je km 0,63 EUR
1.6. Anfahrt und Abfahrt PKW/ Kleintransporter je km 0,38 EUR

2. Gartenzähler

2.1. Inbetriebnahme Gartenzähler 23,55 EUR
2.2. Außerbetriebnahme Gartenzähler 16,10 EUR